

Der Beginn der Bewährungszeit ist bei Verurteilten, die sich nicht in Strafhaft befinden, auf den Tag festzusetzen, an dem der Beschluß gefaßt wird. Befindet sich der Verurteilte in Strafhaft, so ist als Beginn der Tag der vorzeitigen Entlassung festzusetzen.²⁵

5. Die Entscheidung über die Gewährung oder Ablehnung bedingter Strafaussetzung erfolgt durch Gerichtsbeschluß. Dieser Beschluß ergeht ohne mündliche Verhandlung und wird vom Gericht erster Instanz erlassen (§ 350 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet aber in seiner vollen Besetzung, also unter Mitwirkung von zwei Schöffen (§ 41 Abs. 2 StEG). Diese Regelung verpflichtet Berufsrichter und Schöffen zur gemeinsamen Beratung, Begründung und Unterzeichnung der Entscheidung.

Das Gericht kann den Beschluß aus eigener Initiative oder auf Grund eines Antrags des Staatsanwalts bzw. des Leiters der Strafvollzugsanstalt erlassen. Staatsanwalt und Leiter der Strafvollzugsanstalt sind verpflichtet, nach Antritt der Strafe laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine bedingte Strafaussetzung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen (§ 346 Abs. 6 StPO).

Die Leiter der Strafvollzugsanstalten stellen ihre Anträge regelmäßig über den Staatsanwalt, dessen Aufsicht sie unterstehen (§ 336 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwälte sind ihrerseits durch den Generalstaatsanwalt verpflichtet worden, ihre Anträge stets mit dem Leiter der betreffenden Vollzugsanstalt zu beraten.

Will das Gericht von sich aus einen Beschluß fassen, darf es dies nur, nachdem es dem Staatsanwalt Gelegenheit gegeben hat, Anträge zu stellen und zu begründen (§ 350 Abs. 2 StPO). Diese Regelung sichert, daß der Staatsanwalt als Aufsichtsführender über die Strafvollstreckung und der Leiter der betreffenden Strafvollzugsanstalt, der den Verurteilten in der Zeit nach der Verurteilung am besten beurteilen kann, in jedem Fall ihre Stellungnahme abgeben können. Diesen Stellungnahmen wird von jedem Gericht großes Gewicht beigemessen werden müssen, denn das Gericht ist ohne sie nicht in der Lage, sich ein richtiges Bild über das Verhalten des Verurteilten während der Strafvollstreckung zu machen.

Der Verurteilte hat kein Antragsrecht. Das folgt aus der Regelung des § 346 Abs. 6 StPO. Diese Regelung entspricht auch dem Wesen der

25. vgl. Urteil des OG vom 29. 1. 1957, NJ, 1957, S. 213.